



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zu tilgen! Möge Deutschland ohne Verbündete in Rom besseren Erfolg erzielen, als im Jahre 1817 der Verwendung der verbündeten Monarchen bei dem päpstlichen Hofe beschieden war.

Fr. Schnorr v. Carolssfeld.

## Dem preussischen Landtag.

Berlin, den 11. Februar 1872.

Die Landtagsverhandlungen dieser Woche haben am 5. Februar eine Berathung des Abgeordnetenhauses gebracht über die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes, die wir übergehen dürfen. An demselben Tage begann im Herrenhaus die Berathung des wichtigen Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. In drei Sitzungen hat das Herrenhaus den Gegenstand bis zum 7. Februar zu Ende gebracht. Es wäre durchaus belohnend, auf dieses Gesetz und seine Berathung im Herrenhaus einzugehen. Wir müssen uns eine eingehende Besprechung aber bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo der in Rede stehende Gesetzentwurf an das Abgeordnetenhaus gelangt. Denn in dieser Woche nehmen die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Schulaufsichtsgesetz, mit anderen Worten: die Fortsetzung des Streites zwischen dem deutschen Staat und dem Ultramontanismus, die Aufmerksamkeit der politischen Kreise ausschließlich in Anspruch.

Es war am 8. Februar, wo der Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes im Abgeordnetenhaus zur ersten Berathung, zu der sogenannten Vorberathung gelangte. Man erinnert sich, daß diesen Gesetzentwurf noch der kürzlich abgetretene Minister v. Mühler im Namen der Staatsregierung eingebracht hatte. Der jetzige Cultusminister hatte den Entwurf nicht zurückgezogen, sich aber eine freie Stellung zu einer Vorlage bewahrt, die nicht von ihm herrührte. Das Gesetz besteht nur aus zwei Paragraphen, und beim ersten Anblick wird es Jedem schwer fallen, den Anlaß principieller Kämpfe zu gewahren. Art. 23 der preussischen Verfassung bestimmt, daß alle Unterrichts- und alle Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden stehen. Der Entwurf des neuen Schulaufsichtsgesetzes macht den Art. 23 zum actuellen Recht, was er noch nicht überall gewesen, indem der Entwurf in § 1, den Verfassungsartikel wiederholend, bestimmt, daß die Aufsicht über alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten, öffentliche wie private, dem Staate zusteht, und hinzufügt, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten

Grenzboten I. 1872.



Behörden demnach im Auftrag des Staates handeln. § 2 verordnet, daß die Ernennung der Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke dem Staate allein gebührt; ferner, daß der vom Staat den Inspectoren der Volksschule erteilte Auftrag, sofern dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwaltet wird, jederzeit widerruflich ist; ferner sollten nach dem ursprünglichen Entwurf v. Mühlers diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspection der Volksschulen zugewiesen, zur Fortführung dieses Amtes im Auftrage des Staates verpflichtet sein.

Diesen Entwurf hatte der Abgeordnete v. Bonin in Gemeinschaft mit Mitgliedern aller liberalen Parteien in der Art verbessert, daß in § 1 bei der Zuweisung der gesammten Schulaufsicht an den Staat hinzugefügt wurde: unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen. Damit wird gekennzeichnet, daß das Gesetz für den größten Theil des Staates keine Neuerung ist, sondern nur die Ausdehnung des bereits überwiegend geltenden Rechtes über ein hier und da abweichendes verfassungswidriges Herkommen. Ferner entfernte der v. Bonin'sche Abänderungsantrag aus § 2 die unzweckmäßige Bestimmung, daß die bisher mit der Aufsicht über die Volksschule betrauten Personen zur Fortführung dieses Amtes auch da verpflichtet sein sollten, wo der Staatscharakter des Amtes bisher nicht durchgeführt war. Endlich fügte der Antrag v. Bonin eine Bestimmung hinzu, welche die Schulaufsicht, soweit sie von den Gemeinden geübt wird, den letzteren wahr, natürlich als staatlichen Organen und unter Oberaufsicht der staatlichen Centralbehörden. In dieser Gestalt ist der Gesetzentwurf schließlich vom Abgeordnetenhaus genehmigt worden.

Frägt man nach der praktischen unmittelbaren Wirkung dieses Gesetzes, so beschränkt sie sich auf Folgendes. Die Aufsicht der Volksschule war bisher herkömmlich, aber auch hin und wieder auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen, mit dem kirchlichen Amt als solchem verbunden. Der Staat konnte dem Geistlichen, der diese Aufsicht pflichtwidrig übte, das Inspectorat in Folge eines Disciplinarverfahrens überall entziehen. Jetzt wird das Inspectorat entziehbar nach dem reinen Ermessen des Staates und das kirchliche Amt gewährt kein Vorrecht auf das Inspectorat. Der praktische Grund des neuen Gesetzes aber liegt darin, daß katholische Geistliche, namentlich in den ehemals polnischen Landestheilen, dem allgemeinen und speciellen Staatsauftrag zuwider, die Kenntniß der deutschen Sprache in der Volksschule nicht gefördert, sondern zurückgedrängt haben, weil die Unbildung des Volkes dem klerikalen Einfluß die bequemste Handhabe bietet, und weil die ausschließlich polnisch sprechende Bevölkerung, von allen anderen Bildungsmitteln abgeschlossen, schon deswegen ganz in den Händen des Klerus ist.

Man sollte denken, die praktische Tragweite des Gesetzes reichte kaum so



weit, um einen heftigen Widerstand gegen dasselbe hervorzurufen. Die klerikale Partei mag indessen die Heranbildung eines Laieninspectorates und damit die Umwandlung der Schule in einem ihrer Herrschaft ungünstigen Sinn oder sonst etwas der Art fürchten. Wir wollen zunächst die formaljuristischen Gründe beleuchten, welche die Ultramontanen dem Gesetz entgegenstellten. Sie beriefen sich auf Art. 26 der preussischen Verfassung: „ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen;“ und auf Art. 112, welcher bis zu dem in Art. 26 verheißenen Gesetz die Geltung der bisherigen Bestimmungen über Schule und Unterricht anordnet. Es kann aber in der That kein Streit sein, daß der Art. 112 nicht eine partielle Gesetzgebung hat verbieten sollen, die noch dazu ohne Einspruch der Ultramontanen schon stattgefunden hat, sondern nur bis zum Erlaß einer neuen Gesetzgebung, sei sie total oder partiell, die Geltung der bisherigen Bestimmungen hat außer Zweifel stellen wollen. Am stärksten in formaljuristischer Sophistik war wieder der Abgeordnete Windthorst. Er berief sich zuerst auf Art. 15, nach welchem die evangelische und die katholische Kirche im Besitze der für ihre Cultus-, Unterrichts- u. s. w. Zwecke bestimmten Anstalten u. s. w. bleiben. Dieser Artikel könnte doch aber höchstens die für rein kirchliche Zwecke gestifteten Schulen, etwa die Priesterseminare, von der Staatsaufsicht befreien, wenn nicht der Art. 23 alle Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme dieser Aufsicht unterwürfe. Dann berief sich Windthorst sogar auf den Art. 20 „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Als ob die Volksschule die Stätte der wissenschaftlichen Lehrfreiheit wäre und die Kleriker an nichts anderes gebunden, als an das Gesetz der wissenschaftlichen Forschung! Frei, auf Grund des Art. 20, ist, und zwar auf den ihr zukommenden Stätten, doch immer nur die Lehre der Wissenschaft, aber nicht die Lehre jeder das freie Erforschen der Wahrheit verpönnenden praktischen Autorität. Die formale Bekämpfung des Gesetzes war die Führung einer Waffe, deren Unhaltbarkeit die Ultramontanen wohl selbst einsahen. Ernsthafter war die Beleuchtung der Berechtigung des Gesetzes nach seinem Inhalt, d. h. die Frage, ob die Schule, mindestens die Volksschule, ihrem Wesen nach eine kirchliche Anstalt ist. Der Kampf um diese Frage warf ein weiteres Licht auf den Gegensatz zwischen dem deutschen Staat und dem Ultramontanismus, der seit der Neugründung unseres Reiches in eine neue Bahn getreten ist. Um die Verhandlungen vom 8, 9. und 10. Februar zu verstehen, ist es jedoch nöthig, die empirische Entstehung der neuen Fehde mit dem Ultramontanismus, vielleicht der folgenreichsten und entscheidungsvollsten, die seit der Reformation angesagt worden, sich nochmals zurückzurufen.

Die Ultramontanen waren die Gegner des deutschen Staates, innerhalb wie außerhalb Preußens, während des Krieges von 1866. Sie waren die



Gegner der deutschen Sache während des Krieges von 1870 bis 1871. Sie boten Alles auf, die süddeutschen Staaten von der Erfüllung ihrer Vertragspflicht gegen Preußen und den norddeutschen Bund abzubringen. Als das deutsche Reich gegründet war, machte die ultramontane Partei mit gewohnter Geschicklichkeit einen Versuch, den Mantel des Reiches, um ein Bild des Fürsten Bismarck zu gebrauchen, nicht durch Windesgewalt zu entreißen, sondern durch Wärme der Freundschaft zu gewinnen. Die Ultramontanen mutheten dem deutschen Kaiser zu, sowohl durch Andeutungen in der Presse, als durch ihre Haltung bei der Adresse in der ersten Session des deutschen Reichstages, für die weltliche Herrschaft des Papstes einzutreten. Die Ultramontanen verlangten außerdem die Stellung, welche der Liberalismus in seiner unbesonnensten Periode der katholischen Kirche im preussischen Staat durch die Verfassung eingeräumt hat, für alle Bundesstaaten des deutschen Reiches zur Geltung gebracht zu sehen. — Man erinnere sich, daß in der preussischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche die Selbständigkeit nicht nur principiell zugestanden, sondern daß auch beseitigt ist das sogenannte placetum regium, d. h. die staatliche Genehmigung der öffentlichen Bekanntmachungen kirchlicher Behörden, ferner das Bestätigungsrecht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen, ferner die staatliche Ueberwachung des amtlichen Verkehrs der kirchlichen Obergkeiten mit der römischen Curie. Auf solche Bedingungen hin war der Ultramontanismus entschlossen, einstweilen mit dem deutschen Reich Frieden zu machen, obwohl ihm dasselbe, so lange es nicht durch und durch römisch geworden, immer eine bedenkliche Erscheinung geblieben wäre. Als die katholische Fraction des ersten Reichstages der Reichsregierung diesen Delzweig darbot, war Herr Windthorst noch nicht der spiritus rector dieser Fraction. Die Majorität des Reichstages lehnte indeß jene beiden Forderungen, Intervention für die weltliche Herrschaft des Papstes und Einräumung derselben Stellung der katholischen Kirche im Reich wie im preussischen Staat, ab. Die Majorität war in dieser Ablehnung selbständig vorgegangen, aber die Ultramontanen erklärten sich von der Regierung im Stich gelassen, weil dieselbe nicht für die ultramontanen Forderungen eintrat. Nach dem, was der Ultramontanismus vor und während des Krieges und bei den Wahlen zum ersten Reichstage gegen die Regierung in Worten und Werken geleistet, war die Zumuthung etwas stark. Aber sie wurde erhoben. Nachdem die Forderung unerfüllt geblieben, loderte die Feindschaft des Ultramontanismus gegen das Reich und seine Regierung in hellen Flammen auf. Der Zusatz zum Strafgesetzbuch, welcher den Mißbrauch der Kanzel zur Störung des bürgerlichen Friedens verpönt, eingebracht in der zweiten Session des deutschen Reichstages, war der erste Vertheidigungsact der Reichsregierung. Den zweiten Act zur Vertheidigung des deutschen



Staates, dessen Organ die Reichsregierung, aber ebenso die Regierung eines jeden einzelnen Bundesstaates ist, bildet das preussische Schulaufsichtsgesetz, dessen Verathung wir jetzt in ihren Hauptzügen verfolgen wollen.

Herr Peter Reichensperger, ein Abgeordneter, dem weder eine vielseitige Bildung, noch eine mehr als äußerliche Humanität des Charakters abzusprechen sind, war der erste ultramontane Redner, der den Inhalt des Gesetzes anfocht. Er that es nicht ohne Sophistik, aber ohne jene Sophistik, deren Plumpheit jeden gesunden Geschmack und jeden gebildeten Verstand beleidigt. Herr Reichensperger betonte zuerst das Recht jeder christlichen Familie auf christliche Kindererziehung und folgerte daraus die Untrennbarkeit der Schule von der Kirche. Aber um eine solche Trennung handelt es sich jetzt gar nicht, es handelt sich nur um die Aufsicht des Staates über die Schule, der sich auch die Kirche, sofern sie theilnimmt an der Spendung des Jugendunterrichts, zu unterwerfen hat. Folgt etwa aus dem, daß die Religion vom Jugendunterricht wie von der wahren Bildung unzertrennlich ist, daß die Kirche unumschränkte Herrin der Schule werden muß? Mit der Herrschaft über die Schule wäre auch die über den Staat gegeben. Wer die Herrschaft in den weltlichen Dingen führen soll, muß auch die Schule lenken, ohne daß er sie irreligiös machen darf. So fordert es die Selbständigkeit der weltlichen Dinge, deren Verständniß die Schule lehrt, so gut wie diese Selbständigkeit den weltlichen Staat fordert und den Staat der Kirche und sein unnatürliches Wesen verurtheilt.

Herr Reichensperger war auch der erste, der von der Staatsaufsicht abzuschrecken suchte, indem er die Vogelscheuche der Bureaucratie hervorholte, einen jener Fettsche, mit dessen Schreckbild man in der unreifen Periode des Liberalismus Alles ausrichten konnte. Aber der Staat, welcher sein unveräußerliches Recht auf die Schule zur Geltung bringt, braucht ja nicht bureaukratisch eingerichtet zu sein, soweit dies Wort eine wirkliche Einseitigkeit der staatlichen Organisation bezeichnet. Herr Reichensperger hatte es leicht, eine Blumenlese einst wirkungsvoller Phrasen des Liberalismus ins Gefecht zu führen. Er konnte damit doch nur ein aus Beschämung und Befriedigung gemischtes Gefühl erwecken, daß man einst so unklug gewesen und jetzt soviel klüger geworden. Freiheit der Schule, sehr schön! Aber doch nicht die Freiheit, die Jugend nach jeder schädlichen und verderblichen Tendenz zurechtzufüttern! Nein, die Freiheit auf dem Boden des Gesetzes, welches die Bürgschaften der Wahrheit und Wissenschaftlichkeit fordert und den Staat zum Wächter dieser Bürgschaften bestellt.

Besonders unglücklich war Herr Reichensperger mit der Wendung, daß die Widerruflichkeit des Auftrages der Schulinspectoren dieselben schlechter wie die Dienstboten stelle. Als ob das Gesetz nicht ausdrücklich sagte, daß diese Widerruflichkeit nur denjenigen Inspectoren gegenüber gilt, welche ihr Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalteten.

Indem Herr Reichensperger das ganze Gesetz auf momentane Antipathien gegen seine Partei zurückführen wollte, betonte er nochmals auf das Schärffste, daß seine Partei eine principielle Feindschaft gegen den deutschen Staat nicht hege und niemals an den Tag gelegt habe. Wir sind beinah geneigt, dieser Erklärung, was Herrn Peter Reichensperger persönlich anlangt, vollen Glauben zu schenken, obwohl doch auch dieser Abgeordnete, als er der hervorragendste Führer seiner Partei war, seine Freunde bald auf die Seite des Liberalismus, bald auf die Seite der Regierung, bald auf eine antistaatliche Seite geführt hat; wie uns scheinen will, nicht nach sachlich politischer Ueberzeugung, son-



bern nach Zwecken, die außerhalb der deutschen und preussischen Politik liegen. Aber nun kam Herr Windthorst mit seiner Sophistik, deren Charakter ganz der entgegengesetzte von derjenigen des Herrn Reichensperger ist. Weil der Staat die Aufsicht über die Schule verlangt, ist er nicht mehr christlich, sondern macht sich selbst zum Gott. Es kommt sogleich noch besser. Weil Fürst Bismarck kürzlich gesagt hatte, die Regierung bedürfe einer Majorität und sie werde die ihr heute folgende Majorität durch Berufung ultramontan gesinnter Regierungsmitglieder nicht stärken, so sagt Herr Windthorst, Fürst Bismarck mache sich zum Geschäftsführer der Majorität, beseitige das monarchische wie das christliche Princip des Staates und überliefere die Macht dem Parlament. Das Ziel dieses Geschosses war freilich zu erkennen und wurde allseitig sogleich erkannt, aber die Construction war so plump, daß es überall nur komisch wirken konnte. Fürst Bismarck antwortete in dieser Sitzung am 8. Februar nur mit einer persönlichen Bemerkung, in der er auf seine Proben im Dienst des monarchischen Principes verwies, Proben, wie sie dem Abgeordneten Windthorst hoffentlich noch bevorstünden. Herr Windthorst erwiderte, man könne jahrelang für das monarchische Princip gekämpft haben und dann über Nacht zum Parlamentarismus übergehen. Die Wiederholung dieser Waffe zeigt Jedem, der etwa noch nicht wußte, daß nicht eine sachliche Vertheidigung der kirchlichen Rechte auf die Schule, sondern ein Angriff auf den Fürsten Bismarck zum Sturze seines ganzen Werkes, wenn es möglich wäre, beabsichtigt war.

Am 9. Februar sprach der Cultusminister wesentlich vom formal juristischen Standpunkt, aber mit der überzeugenden Klarheit, deren Ruf seinem Eintritt in das Ministerium voranging. Er sagte unter Andern: „es handelt sich darum, gesetzlich auszusprechen, daß alle Beamte, die mitzuwirken haben an der Aufsicht über die Schule, dieses Amt ausüben im Namen des Staates. Der Staat will nicht bei der Wahl der Schulinspektoren an die geistlichen Oberen gebunden sein. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Theilen der Monarchie stellen dieses Verhältniß der Schulinspektoren zum Staate noch nicht klar genug hin. Eine wesentliche Veränderung in den thatsächlichen Verhältnissen wird nicht herbeigeführt werden. Das zeigt schon die geringe Summe von 20,000 Thaler, welche der Etat für die anderweite Besetzung bisher kirchlicher Schulinspektionen aussetzt.“ Der Cultusminister widerlegte dann zwei von uns noch nicht angeführte Sophismen Windthorst's. — Wer könnte alle Sophismen dieses Abgeordneten auf einmal anführen? — Herr Windthorst hatte den Liberalen einreden wollen, sie brächten sich durch die Annahme des Schulaufsichtsgesetzes um das von ihnen ersehnte Unterrichtsgesetz, welches für die Regierung nachher kein Bedürfnis mehr sei. Ferner hatte derselbe Abgeordnete gegen das Schulaufsichtsgesetz auch die Bestimmung des Artikel 24 der Verfassung angerufen, wonach den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten. Es war leicht aus der Entstehungsgeschichte dieses Artikels zu bekräftigen, was schon der Wortlaut der Verfassung besagt, daß mit dem Recht der Leitung des religiösen Unterrichts die Religionsgesellschaften nicht einmal für diesen Theil des Unterrichts frei werden von der Staatsaufsicht.

Nach dem Cultusminister ergriff Fürst Bismarck das Wort. In seiner Rede am 30. Januar bei Berathung der Ausgaben des Cultusministeriums hatte der Ministerpräsident der Centrumsfraction vorgehalten, daß sie kein mit dem Bestehen des Staates verträgliches Ziel der inneren Entwicklung verfolge, sondern im Dienst einer außerdeutschen Kirchenpolitik auf dem Boden principi-



pieller Feindschaft gegen den deutschen Staat stehe oder wenigstens alle diesem Staat feindlichen Elemente als Bundesgenossen um sich geschaart habe. Damit war es gewiß kein Widerspruch, wenn Fürst Bismarck am 9. Februar die Fraction einlud, sie solle immerhin confessionell sein, aber auch rein confessionell, ein eingeständenes und geständnißfähiges Ziel confessioneller Rechte loyal verfolgen, ohne den Staat durch ihr Bündniß mit staatswidrigen Elementen zu gefährden. Als solche staatswidrige Bundesgenossen bezeichnete der Ministerpräsident den thatsächlichen Führer der Fraction, Herrn Windthorst, der, als Anhänger einer nicht mehr regierenden Dynastie und demgemäß als Feind des bestehenden Staates vom Ministerpräsidenten muthmaßlich bezeichnet, alsbald nicht säumte, sich als solchen Anhänger zu bekennen. Als zweiten staatswidrigen Bundesgenossen der Centrumsfraction bezeichnete der Ministerpräsident gewisse cynische Industrieritter der Presse und als dritten den polnischen Adel. Die Art, wie der Ministerpräsident das Verfahren des Abgeordneten Windthorst kennzeichnete, braucht hier nicht wieder angedeutet zu werden. Wichtig war noch der Schluß der Rede, der sich an die altpreussischen Conservativen wandte mit der Aufforderung, nicht aus Mißtrauen gegen künftige Regierungen die Freiheit der jetzigen Regierung zu beschränken: für die Sicherheit und das Wohl des Landes zu sorgen. „Meine Herren, jeder Tag hat seine eigne Sorge, und wenn eine neue Regierung kommt, so glaube ich auch noch nicht, daß sie mit dem Staat abfährt in jene gottlose und heidnische Welt, die Herr Windthorst geschildert hat.“ Außerdem ist die conservative Partei, wie die Vergangenheit hinlänglich gezeigt hat, nicht stark genug, der Regierung Widerstand zu leisten, wenn die letztere ganz in den Arm entgegen gesetzter Parteien gedrängt ist.

Herrn Windthorst war nun die Wendung nahe gelegt, deren er sich zu bedienen eilte, seinen Austritt aus der Centrumsfraction zum Preis der Rücknahme des Schulaufsichtsgesetzes zu machen. Der Ministerpräsident richtete hierauf an den Abgeordneten Windthorst geradezu die Bitte, durch seine Trennung von den Bestrebungen der Fraction, die er jetzt führt, den confessionellen Frieden zu erleichtern. Doch müsse der Preis, der ein hoher sein könne, auf beiderseitigem Verständniß beruhen, und die Trennung keine bloß formale.

Die sachlich bedeutendste von den anderen Reden war diejenige des Abgeordneten Gneist. Derselbe führte in glänzender und gründlichster Weise den rechtsgeschichtlichen Satz aus, daß die Parität der Confessionen nur einen Sinn habe als Parität unter dem Staatsgesetz, nicht über demselben, wo die Parität gleichbedeutend wird mit der Zerreißung des Staates. Niemals hat die confessionell-religiöse Erziehung nach dem Willen aller deutschen Staatsgesetzgebungen beeinträchtigen oder gar aufheben dürfen die nationale Erziehung. Die Gedanken dieser Rede, die unter dem aufregenden Eindruck persönlich gewordener Gegensätze nicht die ganze ihr gebührende Aufmerksamkeit fand, werden gleichwohl für die Lösung der großen vorliegenden Frage und für das Verständniß ihrer Natur die höchste Bedeutung gewinnen.

Die Sitzung am 11. Februar eröffnete Herr von Mallinckrodt. Man muß annehmen, daß er die Erwiderung auf die vortägigen Reden in Berathung mit seinen Fractionsgenossen festgestellt hatte. Da kam denn zum Vorschein, daß es ein Ehrenpunkt für die Fraction sei, Herrn Windthorst nicht zu opfern. Die Weisheit der Fraction hatte entschieden, die persönliche Stellung der Frage beizubehalten. Aber hinter dem Verlangen des Minister-



präsidenten, sich von Herrn Windthorst zu trennen, lag vielmehr die sachliche Forderung, die weltlich-particularistische Feindschaft gegen das deutsche Reich nicht zu unterstützen. Herr von Mallinkrodt vermied diesmal selbst unter den deutschfeindlichen Bundesgenossen der Fraction, welche der Ministerpräsident angeführt, die Franzosenpartei in Bayern und die Internationale. Der Ministerpräsident hatte diese Anführung bei dem Mangel offenkundiger Notorietät doch nur aus Schonung unterlassen. Es kommt vielleicht ein Tag, wo diese Notorietät herstellbar und jene Schonung überall nicht mehr am Orte ist.

Diese Rede veranlaßte den Fürsten Bismarck, noch einmal in dieser Verhandlung das Wort zu ergreifen. Er hob hervor, daß seine gestrige Rede nur bezweckt habe, diejenige Fraction im Abgeordnetenhaus, die sich nach Herrn Reichenpergers Ausspruch die Vertretung der katholisch-confessionellen Interessen unter anderen zur Aufgabe macht, von der Bundesgenossenschaft offenbar staatsfeindlicher Elemente zurückzurufen. Findet dieser Ruf kein Gehör, so wirft dies ein deutliches Licht auf den wahren Charakter auch jener confessionellen Bestrebungen. In allen andern Ländern ist die katholische Geistlichkeit bis zu einem gewissen und oft hohen Grade national, nur in Deutschland ist sie international. „Beweise“, ruft Herr Windthorst. „Ach, greifen Sie in Ihren eignen Busen,“ erwidert Fürst Bismarck, und schließt dann mit einem jener großartigen Aussprüche, aus denen das Innere seiner Persönlichkeit hervorleuchtet, die er in die sachliche Behandlung so selten hineinmischt. Hier aber war er durch den Abgeordneten von Mallinkrodt, der eine frühere, positiv-religiöse Gesinnung bekundende Rede der jetzigen Haltung des Ministerpräsidenten gegenüberstellte, in dem eignen Innern angegriffen. Fürst Bismarck sagte: „Was in meinen damaligen Äußerungen an lebendigem Bekenntniß war, das spreche ich auch heute aus und scheue dieses Bekenntniß nirgend. Aber dieser mein lebendiger evangelischer christlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf, für das Land, wo ich geboren bin, zu dessen Diensten Gott mich geschaffen hat, und worin mir ein hohes Amt übertragen ist, nach allen Seiten das Recht zu wahren. Als dieser Staat von Republikanern und auf den Barrikaden angegriffen war, habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Bresche zu stehen. Sie werden mich, wenn dieser Staat von einer Seite angegriffen wird, von der wir gehofft haben und noch wünschen, daß sie wieder dazu zurückkehren wird, die Fundamente des Staates zu befestigen anstatt sie zu zerstören, auch jetzt auf der Bresche finden. Das gebietet mir das Christenthum und mein Glaube.“

Dieses Wort wird weit hinein in künftige Zeiten vernommen werden. Es enthält die Einsicht der tiefsten Wahrheit des Christenthums, daß die Religion die Kleinheit der Gesinnung allein zum Ziel hat, und daß mit dieser reinsten Gesinnung die weltlichen Dinge nach ihrer inneren, selbständigen, von Gott in sie gelegten, durch keine menschliche Leidenschaft und Parteilichkeit mißkannten und verunstalteten Natur wollen aufgebaut sein.

C—r.

---

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. E. Herbig. — Druck von Gützel & Begler in Leipzig.